

Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 14 und 34 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2020 (RRB Nr. 2020/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000³⁾ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 3. (geändert)

3.1. Organisation und Kompetenzen

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

²⁾ Die Anwaltskammer besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, wovon je 2 den solothurnischen Gerichten angehören, je 2 im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und je ein weiteres fachlich ausgewiesen, aber in keinem Anwaltsregister eingetragen und nicht an einem Gericht oder in der Strafverfolgung tätig ist.

^{3bis)} Dem Solothurnischen Anwaltsverband steht das Vorschlagsrecht für die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen, der Gerichtsverwaltungs-kommission für die den solothurnischen Gerichten angehörenden Mitglieder zu.

§ 11^{bis} (neu)

Kompetenzen der Anwaltskammer

¹⁾ SR [935.61](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [127.10](#).

[Geschäftsnummer]

¹ Die Anwaltskammer nimmt die vom Bundesrecht der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 11^{ter} (neu)

Präsidialkompetenzen

¹ Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über:

- a) Eintragung im Anwaltsregister;
- b) Löschung im Anwaltsregister oder in einer gesetzlich vorgesehenen Liste auf eigenes Begehren oder bei Versterben;
- c) Gesuche um Befreiung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis, welche einzig zwecks Geltendmachung von Honorarforderungen gestellt werden;
- d) vorsorgliche Massnahmen bei Dringlichkeit

² Er oder sie kann Fälle von grundsätzlicher Bedeutung der Anwaltskammer zum Entscheid übertragen.

Titel nach § 12 (geändert)

3.2. Verfahren

Titel nach Titel 3.2. (neu)

3.2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 12^{bis} (neu)

Verfahren allgemein

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Anwendung.

§ 12^{ter} (neu)

Meldepflichten

¹ Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Kantons melden der Anwaltskammer unverzüglich Vorfälle, welche den Wegfall der Voraussetzungen für die Eintragung in das Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz zur Folge haben oder die Berufsregeln verletzen könnten. Insbesondere melden:

- a) die Gerichte: die strafrechtliche Verurteilung eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin, soweit die Verurteilung ins Strafregister eingetragen wird;
- b) die Betreibungsämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Titel nach § 12^{ter} (neu)

3.2.2. Disziplinarverfahren

§ 13 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens kann auf Antrag der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes oder von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Diese ist auf Antrag des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin öffentlich, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Verfahrenskosten und Entschädigungen werden nach Artikel 416-432 der Schweizerischen Strafprozessordnung auferlegt oder zugesprochen. Der Anzeiger oder die Anzeigerin kann zur Bezahlung der Verfahrenskosten und einer Entschädigung an den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin verpflichtet werden, wenn die Anzeige mutwillig oder grobfahrlässig erstattet wurde.

§ 17 Abs. 2 (neu)

² Wer unbefugt Parteien berufsmässig vor Behörden vertritt, wird mit Busse bis 20'000 Franken, im Wiederholungsfall bis 100'000 Franken bestraft.

II.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 91^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Nebenamtliche Richter dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten. Richter am Kantonalen Steuergericht dürfen zudem keine Dritten in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Veranlagungsbehörden und dem Kantonalen Steueramt vertreten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

...
Präsident

...
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [125.12.](#)